



Villeroy & Boch

1748



EINLADUNG

**zur Hauptversammlung 2016
der Villeroy & Boch AG**

INHALTSVERZEICHNIS

03 Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung

03 Tagesordnung

08 Voraussetzungen für die Teilnahme

12 Rechte der Aktionäre

15 Konzernabschluss 2015 der Villeroy & Boch AG

22 Einladung zur Werksführung

23 Unternehmenskalender 2016

23 Kontakt und Impressum



Villeroy & Boch

1748

**VILLEROY & BOCH AKTIENGESELLSCHAFT
METTLACH**

ISIN: DE 0007657207 // WKN: 765720

ISIN: DE 0007657231 // WKN: 765723

Wir laden die Stamm- und Vorzugsaktionäre
unserer Gesellschaft zu der

**ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
am FREITAG, dem 1. April 2016, um 15:00 Uhr**

in die Stadthalle von 66663 Merzig/Saar, Zur Stadthalle 4, ein.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Villeroy & Boch Aktiengesellschaft 71.909,376,00 €; es ist eingeteilt in 14.044.800 Stamm-Stückaktien und 14.044.800 stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien. Die Gesamtzahl der Aktien beträgt damit 28.089.600 Stückaktien, stimmberechtigt sind 14.044.800 Stamm-Stückaktien. Die Zahl der von der Gesellschaft selbst zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Vorzugs-Stückaktien beträgt 1.683.029 stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Villeroy & Boch Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015, des Lageberichts des Vorstands für die Villeroy & Boch Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des

Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2015. Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.villeroy-boch.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 1. April 2016 zugänglich sein und mündlich erläutert werden. Es ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Villeroy & Boch Aktiengesellschaft.** Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Jahresabschluss der Villeroy & Boch Aktiengesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 17.386.202,52 € wie folgt zu verwenden:

	€
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,49 € je Aktie auf die 14.044.800 stimmrechtslosen Vorzugs-Stückaktien, insgesamt	6.881.952,00
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,44 € je Aktie auf die 14.044.800 Stamm-Stückaktien, insgesamt	6.179.712,00
Verteilung an die Aktionäre	13.061.664,00
Vortrag auf neue Rechnung	4.324.538,52
Bilanzgewinn	17.386.202,52

Diese Beträge basieren auf der Annahme, dass alle Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt sind. Soweit Bilanzgewinn auf den Bestand eigener Vorzugs-Stückaktien der Gesellschaft zum Ausschüttungszeitpunkt entfällt, wird er nicht ausgeschüttet, sondern auf neue Rechnung vorgetragen. Die Zahl der von der Gesellschaft selbst zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Vorzugs-Stückaktien beträgt 1.683.029 nennwertlose Vorzugs-Stückaktien.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016. Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Theodor-Heuss-Anlage 2
D-68165 Mannheim**

zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über einen Verzicht auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsgehälter im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss. Nach § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB sind die Vorstandsbezüge nach näherer Maßgabe der vorgenannten Regelungen im Anhang bzw. Konzernanhang individualisiert offenzulegen. Die Hauptversammlung kann nach § 286 Absatz 5 und § 314 Absatz 3 Satz 1 HGB mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals für die Dauer von höchstens fünf Jahren beschließen, dass diese Angaben unterbleiben. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hatte am 13. Mai 2011 einen solchen Opt-Out-Beschluss gefasst, der in diesem Jahr ausläuft. Er soll für die Dauer von drei Jahren erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 des HGB (bzw. entsprechenden

Nachfolgeregelungen) verlangten Angaben unterbleiben für drei Jahre, d. h. für die Jahres- und Konzernabschlüsse der Geschäftsjahre 2016 bis einschließlich 2018.

7. **Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung in § 7 Ziffer 9. der Satzung der Gesellschaft.** Die in § 7 Ziffer 9. der Satzung der Gesellschaft geregelte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2008 angepasst worden. Die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2016 entsprechend einer angenommenen Steigerung des allgemeinen Lohn- und Gehaltsniveaus von rund 2 % jährlich erhöht werden. Damit soll es der Gesellschaft vor dem Hintergrund des deutlich höheren Niveaus der Aufsichtsratsvergütungen im SDax auch zukünftig möglich sein, qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Mitarbeit in ihrem Aufsichtsrat zu gewinnen.

Die Steigerung erfolgt durch die Anpassung der festen jährlichen Basisvergütung für jedes Mitglied des Aufsichtsrats, der festen jährlichen zusätzlichen Vergütung für den Vorsitzenden bzw. für den oder die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Höhe des Sitzungsentgeltes. Der nachstehende Beschlussvorschlag sieht daher eine Anhebung der festen jährlichen Basisvergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied von 20.000 € auf 24.000 € und eine Anhebung der festen zusätzlichen Vergütung für den Vorsitzenden von 45.000 € auf 53.000 € bzw. für den oder die stellvertretenden Vorsitzenden von 13.500 € auf 16.500 € vor. Die Höhe der Sitzungsentgelte soll sich darüber hinaus um 250 € auf 1.500 € erhöhen.

Um den an den Prüfungsausschussvorsitzenden gestellten erhöhten zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, soll die Zusatzvergütung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von 4.000 € p. a. auf 10.000 € p. a. erhöht werden.

Die variable Vergütung bleibt unverändert.

Darüber hinaus wird der Anspruch der Aufsichtsratsmitglieder auf Erstattung von Auslagen und Einbeziehung in den Versicherungsschutz der Gesellschaft nunmehr satzungsmäßig verankert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) § 7 Ziffer 9. der Satzung der Gesellschaft wird insgesamt wie folgt gefasst:

„9. Auslagen und Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten pro Sitzung des Gesamtgremiums ein Sitzungsentgelt in Höhe von Euro 1.500,00 (in Worten: eintausendfünfhundert Euro). Darüber hinaus erhalten sie eine feste jährliche Basisvergütung in Höhe von Euro 24.000,00 (in Worten: vierundzwanzigtausend Euro). Zusätzlich zur Basisvergütung erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats Euro 53.000,00 p. a. (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro), der oder die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils Euro 16.500,00 p. a. (in Worten: sechzehntausendfünfhundert Euro); der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Euro 10.000,00 p. a. (in Worten: zehntausend Euro) und der Vorsitzende des Investitionsausschusses sowie des Personalausschusses jeweils Euro 4.000,00 p. a. (in Worten: viertausend Euro), die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Investitionsausschusses sowie des Personalausschusses jeweils Euro 2.500,00 p. a. (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

Neben den vorgenannten Fixvergütungen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jeden den Betrag von 10,5 Cent übersteigenden Cent pro Aktie Aktionärsdividende (Mittel der Dividende, die auf eine Vorzugsaktie bzw. eine Stammaktie gezahlt wird) einen Betrag von zusätzlich Euro 195,00 (in Worten: hundertfünfundneunzig Euro).

Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen und werden auf Kosten der Gesellschaft in von der Gesellschaft bereitgestellten, angemessenen Versicherungsschutz (u. a. D & O- und Unfallversicherung) mit einbezogen. Die Vergütungen und Auslagen werden zuzüglich einer etwaig anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer gezahlt.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied nur während eines Teils des Geschäftsjahrs bestellt, so entsteht ein Anspruch auf Vergütung nur pro rata temporis.“

- b) Die Vergütungsregelung nach § 7 Ziffer 9. der Satzung in der Fassung gemäß dem Beschluss zu vorstehender lit. a) findet erstmals auf das am 1. Januar 2016 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.
8. Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 4 der Satzung der Gesellschaft zum elektronischen Versand der Hauptversammlungseinladung. Aus Gründen der Vereinfachung und der Kostensparnis ist der Gesellschaft daran gelegen, die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 Satz 1 AktG soweit möglich auf den Weg elektronischer Kommunikation zu beschränken. Gemäß §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 Satz 2 AktG ist dafür eine entsprechende Satzungsregelung erforderlich. Die Satzung der Gesellschaft sieht derzeit eine entsprechende Satzungsregelung nicht vor.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 4 der Satzung um eine neue Ziffer 3. mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„3. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch entsteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden. § 30 b Abs. 3 WpHG bleibt unberührt.“

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – soweit ein solches besteht – sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefassten Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen, das ist

FREITAG, der 11. März 2016 (00:00 Uhr)

(sog. „Nachweisstichtag“).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

FREITAG, den 25. März 2016 (24:00 Uhr),

unter der Adresse

Villeroy & Boch Aktiengesellschaft
c/ o Deutsche Bank AG
Securities Production
– General Meetings –
Postfach 20 01 07
D-60605 Frankfurt am Main
Telefaxnummer: +49 69 12012-86045
E-Mail: wp.hv@db-is.com

zugehen.

Den zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionären werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen und empfehlen unseren Aktionären, sich alsbald mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung zu setzen.

Bedeutung des Nachweisstichtags. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung eines etwaigen Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang eines etwaigen Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine

Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang eines etwaigen Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe beziehungsweise Teilnahme durch einen Bevollmächtigten. Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht bzw. ihr Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, sind gemäß § 8 Ziffer 2. lit. c) der Satzung in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Das Textformerfordernis gilt gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG auch für den Widerruf solcher Vollmachten und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Vollmachten zur Teilnahme an der Hauptversammlung, die nicht die Ausübung des Stimmrechts umfassen, sind gegenüber der Gesellschaft in Textform nachzuweisen. Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) bietet die Gesellschaft folgende Adresse an: Villeroy & Boch Aktiengesellschaft, Rechtsabteilung, Saaruferstraße 1, D-66693 Mettlach, Telefax-Nr.: +49 6864 81-2689, E-Mail: hauptversammlung@villeroy-boch.com.

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der

Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen fristgerechten Anmeldung zugesandt wird und steht unter www.villeroy-boch.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen führen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte. Dieses steht auch unter www.villeroy-boch.com/hauptversammlung zum Download zur

Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft ebenfalls in Textform übermittelt werden.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens eingehend bis

DIENSTAG, den 29. März 2016 (24:00 Uhr),

postalisch, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln: Villeroy & Boch Aktiengesellschaft, Rechtsabteilung, Saaruferstraße 1, D-66693 Mettlach, Telefax-Nr.: +49 6864 81-2689, E-Mail: hauptversammlung@villeroy-boch.com.

Darüber hinaus bieten wir Aktionären, die sich fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet haben, den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen geführt haben und zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

RECHTE DER AKTIONÄRE

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG. Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen („Quorum“), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens dreißig Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

DIENSTAG, den 1. März 2016 (24:00 Uhr),

zugehen.

Wir bitten, solche Verlangen an folgende Adresse zu richten:

Villeroy & Boch Aktiengesellschaft**Vorstand****Saaruferstraße 1****D-66693 Mettlach**

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und gemäß § 121 Abs. 4a AktG solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.villeroy-boch.com/hauptversammlung> zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG. Aktionäre können Gegenanträge gegen den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern machen. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich an die Villeroy & Boch Aktiengesellschaft, Rechtsabteilung, Saaruferstraße 1, D-66693 Mettlach, Telefax-Nr.: +49 6864 81-2689, E-Mail: hauptversammlung@villeroy-boch.com zu richten.

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.villeroy-boch.com/hauptversammlung veröffentlichen, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

DONNERSTAG, den 17. März 2016 (24:00 Uhr),

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen. Für Wahlvorschläge von Aktionären gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127

AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Eine Veröffentlichung von Wahlvorschlägen kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält.

Gegenanträge und Wahlvorschläge finden in der Hauptversammlung, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, nur dann Beachtung, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG. Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Nach § 8 Ziffer 2. lit. d) der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft. Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.villeroy-boch.com/hauptversammlung zugänglich. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden Sie ebenfalls unter www.villeroy-boch.com/hauptversammlung.

Mettlach, im Februar 2016

Villeroy & Boch Aktiengesellschaft
Der Vorstand

KONZERNABSCHLUSS 2015 DER VILLEROY & BOCH AG

KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015

in Mio. €

	01.01.2015 –31.12.2015	01.01.2014 –31.12.2014
Umsatzerlöse	803,8	766,3
Einstandskosten der verkauften Waren	–442,5	–424,9
Bruttoergebnis vom Umsatz	361,3	341,4
Vertriebs-, Marketing- und Entwicklungskosten	–269,1	–255,1
Allgemeine Verwaltungskosten	–46,6	–45,1
Sonstige betriebliche Erträge	20,2	17,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	–22,5	–15,9
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	0,2	0,2
Betriebliches Ergebnis (EBIT)	43,5	43,2
Operatives EBIT (vor Immobilienertrag)	42,1	38,4
Zins- und sonstige finanzielle Erträge	1,6	1,3
Zins- und sonstige finanzielle Aufwendungen	–7,2	–9,6
Finanzergebnis	–5,6	–8,3
Ergebnis vor Steuern	37,9	34,9
Ertragsteuern	–10,6	–10,6
Konzernergebnis	27,3	24,3
Davon entfallen auf:		
■ Die Aktionäre der Villeroy & Boch AG	27,3	24,3
■ Minderheitsgesellschafter	0,0	0,0
	27,3	24,3
Ergebnis je Aktie	In €	In €
■ Ergebnis je Stammaktie	1,01	0,90
■ Ergebnis je Vorzugsaktie	1,06	0,95

Verwässerungseffekte bestanden in den Berichtsperioden nicht.

KONZERNBILANZ

zum 31.12.2015

in Mio. €

Aktiva	31.12.2015	31.12.2014
Langfristige Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	37,1	36,8
Sachanlagen	161,2	160,2
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	11,4	12,2
Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen	1,5	1,8
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	12,8	17,5
	224,0	228,5
Sonstige langfristige Vermögenswerte	1,3	1,0
Latente Steueransprüche	47,2	53,5
	272,5	283,0
Kurzfristige Vermögenswerte		
Vorräte	151,3	139,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	119,9	108,9
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	24,3	21,3
Ertragsteuerforderungen	2,6	2,3
Zahlungsmittel und kurzfristige Einlagen	65,6	66,8
	363,7	338,9
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	0,4	1,2
Summe Vermögenswerte	636,6	623,1

zum 31.12.2015

in Mio. €

Passiva	31.12.2015	31.12.2014
Den Gesellschaftern der Villeroy & Boch AG zurechenbarer Anteil am Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	71,9	71,9
Kapitalrücklage	193,6	193,6
Eigene Anteile	-15,0	-15,0
Gewinnrücklagen	-20,8	-51,5
Bewertungsrücklagen	-64,5	-54,7
	165,2	144,3
Minderheitsanteile am Eigenkapital	0,1	0,1
Summe Eigenkapital	165,3	144,4
Langfristige Schulden		
Pensionsrückstellungen	192,7	212,0
Langfristige Personalrückstellungen	16,3	15,6
Sonstige langfristige Rückstellungen	2,4	1,3
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	50,0	25,0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	3,3	2,4
Latente Steuerschulden	10,2	9,8
	274,9	266,1
Kurzfristige Schulden		
Kurzfristige Personalrückstellungen	14,9	13,4
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	18,0	19,4
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0,6	26,0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	81,4	80,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	77,8	70,4
Ertragsteuerschulden	3,7	3,3
	196,4	212,6
Summe Schulden	471,3	478,7
Summe Eigenkapital und Schulden	636,6	623,1

KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

01.01.2015–31.12.2015

in Mio. €

Den Gesellschaftern der Villeroy & Boch AG
zurechenbarer Anteil am Eigenkapital

	Ge- zeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Eigene Anteile
Stand 01.01.2014	71,9	193,6	-15,0
Konzernergebnis			
Sonstiges Ergebnis			
Gesamtergebnis nach Steuern			
Dividendenausschüttung			
Erwerb von Minderheitsanteilen			
Stand 31.12.2014	71,9	193,6	-15,0
Stand 01.01.2015	71,9	193,6	-15,0
Konzernergebnis			
Sonstiges Ergebnis			
Sonstiges			
Gesamtergebnis nach Steuern			
Dividendenausschüttung			
Stand 31.12.2015	71,9	193,6	-15,0

	Gewinn- rücklagen	Be- wertungs- rücklagen	Summe	Minderheits- anteile am Eigenkapital	Summe Eigenkapital
	-57,4	-32,8	160,3	0,1	160,4
	24,3		24,3	0,0	24,3
	-8,0	-21,9	-29,9		-29,9
	16,3	-21,9	-5,6	0,0	-5,6
	-10,4		-10,4		-10,4
	0,0		0,0	0,0	0,0
	-51,5	-54,7	144,3	0,1	144,4
	-51,5	-54,7	144,3	0,1	144,4
	27,3		27,3	0,0	27,3
		4,5	4,5		4,5
	14,3	-14,3	0,0		0,0
	41,6	-9,8	31,8	0,0	31,8
	-10,9		-10,9		-10,9
	-20,8	-64,5	165,2	0,1	165,3

KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG

01.01.2015–31.12.2015

in Mio. €

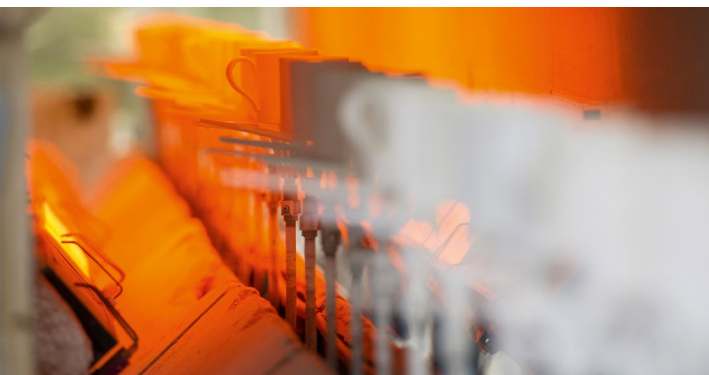
	2015	2014
Konzernergebnis	27,3	24,3
Sonstiges Ergebnis		
Posten, die in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden		
I Gewinne und Verluste aus Cash Flow Hedges	–0,9	1,2
I Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungen	–2,9	–4,7
I Gewinne und Verluste aus Wertänderungen von Wertpapieren	0,0	0,0
I Latente Steuer auf Posten, die in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden	–0,9	–0,9
Posten, die nicht in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden		
I Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	13,1	–35,9
I Latente Steuer auf Posten, die nicht in die Erfolgsrechnung umgegliedert werden	–3,7	10,4
Summe Sonstiges Ergebnis	4,7	–29,9
Gesamtergebnis nach Steuern	32,0	–5,6
Davon entfallen auf:		
I Die Aktionäre der Villeroy & Boch AG	32,0	–5,6
I Minderheitsgesellschafter	0,0	0,0
	32,0	–5,6

KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG

01.01.2015–31.12.2015

in Mio. €

	01.01.2015 –31.12.2015	01.01.2014 –31.12.2014
Konzernergebnis	27,3	24,3
Abschreibungen auf langfristige Vermögenswerte	27,5	26,9
Veränderung der langfristigen Rückstellungen	–9,3	–12,7
Ergebnis aus Anlageabgängen	0,4	–0,9
Veränderung der Vorräte, Forderungen und sonstigen Aktiva	–27,5	–1,5
Veränderung der Verbindlichkeiten, kurzfristigen Rückstellungen und sonstigen Passiva	15,6	13,0
Gezahlte/erhaltene Steuern im Geschäftsjahr	–7,4	–3,0
Gezahlte Zinsen im Geschäftsjahr	–3,0	–3,6
Erhaltene Zinsen im Geschäftsjahr	1,3	0,9
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	9,2	7,5
Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit	34,1	50,9
Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	–29,1	–44,6
Investitionen in langfristige finanzielle Vermögenswerte	–0,9	–1,7
Einzahlungen aus Immobilienveräußerung Gustavsberg	3,9	6,4
Einzahlungen aus Anlageabgängen	2,2	6,8
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	–23,9	–33,1
Einzahlungen aus der Aufnahme langfristiger Darlehen	25,0	–
Auszahlungen für die Rückzahlung von Darlehen	–25,5	–0,1
Dividendenzahlungen	–10,9	–10,4
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	–11,4	–10,5
Summe der Cash Flows	–1,2	7,3
Zahlungsmittelbestand zum 01.01.	66,8	60,3
Veränderung lt. Summe der Cash Flows	–1,2	7,3
Wechselkursbedingte Änderungen des Zahlungsmittelbestandes	0,0	–0,8
Gesamtveränderung des Zahlungsmittelbestandes	–1,2	6,5
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.	65,6	66,8



WERKSFÜHRUNG DURCH DIE TISCHKULTUR-PRODUKTION MERZIG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

im Vorfeld der Hauptversammlung am

FREITAG, den 1. April 2016,

haben Sie erneut die Möglichkeit, an einer einstündigen Führung durch die Tischkultur-Produktion Merzig teilzunehmen. Die Führungen finden im Zeitraum zwischen 12:00 und 14:00 Uhr statt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann wenden Sie sich bitte bis zum 7. März 2016 an unseren Besucherservice.

Kontakt: Andreas Vontz
Telefon: 06864 81-1020
E-Mail: visit@villeroy-boch.de

Bitte beachten Sie, dass die Plätze begrenzt sind. Eine Anmeldebestätigung mit allen Detail-Informationen erhalten Sie rechtzeitig vor der Hauptversammlung.

Wir freuen uns auf Sie.

**Ihr Organisationsteam
der Villeroy & Boch-Hauptversammlung 2016**

UNTERNEHMENSKALENDER 2016

1. April 2016

Hauptversammlung in der Stadthalle Merzig

20. April 2016

Bericht über die ersten drei Monate 2016

20. Juli 2016

Bericht über das erste Halbjahr 2016

21. Oktober 2016

Bericht über die ersten neun Monate 2016

KONTAKT

Investor Relations

Tel. +49 6864 81-2715

Fax +49 6864 81-72715

investor-relations@villeroy-boch.com

Public Relations

Tel. +49 6864 81-1331

Fax +49 6864 81-71331

presse@villeroy-boch.com

IMPRESSUM

Herausgeber

Villeroy & Boch AG

Saaruferstraße 1-3

66693 Mettlach

www.villeroy-boch.com

Gestaltung

IR-One

www.ir-1.com

Druck

Kern GmbH

www.kerndruck.de



Villeroy & Boch

1748